

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Landkreis Biberach

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 4 KommunalverfassungsR-ÄndG vom 16. Juli 1998 i. V. mit § 4 der GemO hat die Verbandsversammlung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Verbandssatzung i. d. F. der Dritten Änderungssatzung vom 21. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 (Verbandsvorsitzender) erhält folgende Fassung:

(2) über seine aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit hinaus trifft der Verbandsvorsitzende die Sachentscheidung in folgenden Fällen:

1. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, insbesondere durch Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen bis zu 5 000 Euro.
2. Stundung bis zu 1 000 Euro, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 100 Euro.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zur Erledigung der Kassengeschäfte wird ein Kassenverwalter bestellt.

3. § 10 Abs. 2 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) erhält folgende Fassung:

(2) Das Stammkapital wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Buchau, den 19. Dezember 2001

gez. Harald Müller

Verbandsvorsitzender